

**Satzung des Wasserverbandes Heidekreis  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung  
und die Benutzung dieser Einrichtung**

*Gem. § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. d. Fassung v. 21.12.2011 (GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 26.10.2016 (GVBl. S. 226) sowie §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Heidekreis in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:*

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Heidekreis (im Folgenden: WVH) versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Das Versorgungsverhältnis mit den Kunden ist privatrechtlich ausgestaltet auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684) sowie der vom WVH erlassenen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und des Preisblattes.
- (3) Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt liegen im Verwaltungsgebäude des WVH aus und werden bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, auf Verlangen ausgehändigt. Alle anderen Kunden erhalten diese Unterlagen mit der Rechnung über den Baukostenzuschuss ausgehändigt. Alternativ enthält die Rechnung einen Hinweis auf die Internetpräsenz, auf der die Ergänzenden Bedingungen hinterlegt sind.
- (4) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Eigentümer eines im Gebiet des WVH liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstücks an eine vorhandene Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.
- (2) Der WVH ist verpflichtet, den Eigentümer nach Maßgabe der in § 1 Abs. 2 genannten Vorschriften an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

## **§ 3**

### **Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Der WVH kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Versorgungsleitung im öffentlichen Raum oder auf Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung.

## **§ 4**

### **Anschlusszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser benötigt wird, an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Ein Wasserbedarf wird immer dann angenommen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden bebaut ist, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgung aufgefordert wurde. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Herstellung des Wasseranschlusses vor Baubeginn beim WVH einzureichen. Der Anschluss muss vor der Schlussabnahme der Baumaßnahme betriebsfertig hergestellt sein.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der WVH kann im Einzelfall eine Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Befreiung vom Anschlusszwang unter Angabe der Gründe beim WVH schriftlich beantragen.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Trink- und/oder Betriebswasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und den Inhabern gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Verlangen des WVH haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Der WVH räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WVH unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung auf einen bestimmten Versorgungszweck eingeräumt, so ist der WVH nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Der Kunde hat den WVH über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage zu informieren. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 das Grundstück nicht entsprechend der dort bestimmten Frist anschließt;
  - c) entgegen § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 als Kunde oder sonst Verantwortlicher keine Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird,
  - e) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WVH vorher zu benachrichtigen;

f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) vom 15.10.2018 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Wasserabgabensatzung) vom 15.10.2018 außer Kraft.

Walsrode, 09.12.2019

Wasserverband Heidekreis

gez.

Martin Hack

Verbandsgeschäftsführer

gez.

Cort-Brün Voige

Vorsitzender der Verbandsversammlung